

**Ordnung  
zur Leitung und zum Betrieb  
des Medienzentrums  
der Technischen Universität Dresden (MZ)**

Vom 18.09.2008

geändert durch Beschluss des Rektorats vom 26.05.2009

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organisationsstruktur
- § 5 Direktor
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Multimediabeirat
- § 8 Evaluation
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Benutzungsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 10.09.2008 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

**§ 1  
Name und rechtliche Stellung**

- (1) Das Medienzentrum (MZ) ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TU Dresden.
- (2) Das MZ untersteht direkt dem Rektoratskollegium. Der Kanzler übt für den Service des MZ für Versorgungs- und Dienstleistungsaufgaben die Fachaufsicht aus.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Das MZ erfüllt Versorgungs- und Dienstleistungsaufgaben zur Förderung der Entwicklung und Einführung multimedialer Medien für Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung an der TU Dresden in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Einrichtungen, insbesondere hat das MZ:

- Beratungs- und Serviceleistungen für die Fakultäten und Einrichtungen bei der Entwicklung und Einführung multimedialer Lernangebote zu erbringen;
- gemeinsame Entwicklungsprojekte zu medialen Lehr- und Lernangeboten mit den Fakultäten und Einrichtungen der TU Dresden sowie weiteren geeigneten Partnern zu initiieren;
- angewandte interdisziplinäre Forschung zur Entwicklung, Gestaltung und Qualitätssicherung multimedialer Angebote für Lehre, Studium und Weiterbildung durchzuführen;
- Aus- und Weiterbildungsangebote in diesem Aufgabenbereich zu entwickeln;
- die TU Dresden in Kooperationsnetzwerken für Entwicklung und Gestaltung multimedialer Lernangebote in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium zu vertreten.

(2) Das MZ erfüllt Versorgungs- und Dienstleistungsaufgaben der Entwicklung, Produktion, Präsentation und Bereitstellung von Medien und Mediensystemen aller gängigen digitalen Formate, durch Bereitstellung und Betreuung von Informationssystemen sowie durch Einsatz von Medientechnik für Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung und für die Verwaltung der TU Dresden. Das MZ ist in diesem Rahmen zuständig für:

- Bereitstellung der dem MZ zugeordneten Medientechnik, einschließlich Erwerb, Ausleihe, Wartung und Reparatur von Medien und Medientechnik,
- Entwicklung und Betrieb multimedialer Kommunikations- und Interaktionssysteme,
- Entwicklung und softwareseitiger Betrieb von Informationssystemen, insbesondere Betreuung und Weiterentwicklung des Web-Auftritts der Universität im Zusammenwirken mit dem Universitätsmarketing und das Forschungsinformationssystem der TU Dresden,
- Beratung und Information sowie Aus- und Weiterbildung der Anwender,
- die Betreuung der Studierenden und Lehrenden der TU Dresden bei der Nutzung der zentral bereitgestellten Lehr- und Lernplattform und der zugehörigen Werkzeuge, die Intensivierung dieser Nutzung sowie die Gestaltung von Schnittstellen zur Anbindung bestehender Systeme an diese Plattform.

(3) Das MZ koordiniert seine Dienstleistungen und einrichtungsübergreifenden Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen, den Fakultäten, weiteren Einrichtungen und der Zentralen Universitätsverwaltung. [Es stimmt sich weiterhin mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden ab und koordiniert die Aktivitäten der TU Dresden beim Bildungsportal Sachsen.](#) <sup>1</sup>

(4) Das MZ führt fakultätsübergreifend die Kompetenzen der Wissenschaftler der TU Dresden zusammen, die sich mit Themenbereichen beschäftigen, die im Zusammenhang mit der Forschung sowie der Entwicklung und Einführung von multimedialen Medien für Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung als relevant erachtet werden.

(5) Das MZ unterstützt die regionale, nationale und internationale Präsentation der TU Dresden (Marketing) auf Messen, Kongressen und Symposien durch die Produktion von Medien bzw. durch die Bereitstellung von Medientechnik und Informationssystemen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat.

(6) Das MZ vertritt ein eigenes Forschungsprogramm und koordiniert seine Zusammenarbeit mit anderen Medienzentren sowie internationalen Partnern, insbesondere aus den angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten.

<sup>1</sup> [Beschluss des Rektorats vom 26.05.2009 \(bisheriger § 2 \(3\) S.2 ersetzt\)](#)

(7) Das MZ ist berechtigt, drittmittelfinanzierte Vorhaben durchzuführen.

(8) Das MZ erbringt seine Leistungen im Rahmen der durch die TU Dresden zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und technischen Ausstattung.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des MZ sind:

- (a) der Direktor des MZ und sein Stellvertreter;
- (b) die direkt am MZ tätigen Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter,
- (c) die zur Aufgabenerfüllung dem MZ projektbezogen zugeordneten Mitarbeiter,

sofern sie Mitglieder der TU Dresden sind. Sind die oben Genannten Angehörige der TU Dresden, so sind sie Angehörige des MZ.

(2) Die Mitgliedschaft im MZ lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den Fakultäten unberührt.

### **§ 4**

#### **Organisationsstruktur**

Das MZ untergliedert sich den Aufgaben entsprechend in Abteilungen. Die Struktur wird durch den Direktor im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium festgelegt.

### **§ 5**

#### **Direktor**

(1) Der Direktor leitet das MZ. Er ist für alle Angelegenheiten des MZ zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektoratskollegiums gem. § 1 Abs. 2, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des MZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem MZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er vertritt das MZ innerhalb der Universität und nach außen. Er ist für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse der Gremien des MZ vor.

(2) Der Direktor ist Professor der TU Dresden und soll eine im Bereich der Entwicklung und Gestaltung multimedialer Lernangebote sowie im Management erfahrene Persönlichkeit sein. Er wird vom Rektoratskollegium im Benehmen mit dem Multimediabeirat für eine Dauer von mindestens 3 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Direktor schlägt dem Rektoratskollegium einen Stellvertreter vor. Der Stellvertreter leitet das MZ im Falle der Abwesenheit des Direktors und übernimmt dessen Befugnisse.

(4) Der Direktor ist dem Rektoratskollegium und dem Multimediabeirat für die Erfüllung der Aufgaben des MZ verantwortlich und berichtet diesen regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des MZ. Der Direktor erstellt einen jährlichen Arbeitsplan und schließt jährlich Zielvereinbarungen mit dem Rektoratskollegium ab.

Der Direktor berichtet einmal jährlich den Mitgliedern des MZ.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und Angehörigen des MZ. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Direktors entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des Zentrums berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Direktor des MZ mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder und Angehörigen des Zentrums einberufen werden.

## **§ 7 Multimediabeirat**

(1) Das MZ wird durch den Multimediabeirat unterstützt. Er berät den Direktor bei der Aufgabenerfüllung des MZ, insbesondere bei der Weiterentwicklung der Multimedia-Strategie der TU Dresden. Der Multimediabeirat soll quartalsweise tagen.

(2) Der Multimediabeirat ist für die Abstimmung mit den Fakultäten und Einrichtungen der Universität verantwortlich und nimmt jährlich zum Rechenschaftsbericht des Direktors gegenüber dem Rektoratskollegium Stellung.

(3) Dem Multimediabeirat gehören der Prorektor für Bildung als Vorsitzender, der Kanzler und weitere Mitglieder an. Die weiteren Mitglieder werden vom Rektoratskollegium und unter Beteiligung der Mitgliedergruppen des Senats sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Fächergruppen Ingenieur-, Natur-, Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften sowie Medizin und der Mitgliedergruppen für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Amtszeit der studentischen Vertreter bemisst sich nach den allgemeingültigen Regeln. Der Studentenrat kann für die studentischen Vertreter einen Vorschlag unterbreiten.

(4) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des IT Lenkungsausschusses des Rektoratskollegiums können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, sofern sie nicht bereits Mitglied des Multimediabeirats sind.

## **§ 8 Evaluation**

Das Rektoratskollegium legt in Abstimmung mit dem Direktor des MZ die Evaluierungskriterien für das MZ fest und veranlasst erstmals nach 2 Jahren und anschließend jeweils innerhalb von 3 bis 5 Jahren die externe Evaluierung. Das Rektoratskollegium beruft die Evaluierungskommission.

## **§ 9 Gleichstellung**

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Direktor und die Gremien des MZ bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

## **§ 10 Benutzungsbestimmungen**

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Leistungen des MZ können im Rahmen der Nutzerordnung des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der TU Dresden geregelt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung soll nach drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des MZ überprüft und ggf. angepasst werden.

Dresden, den 18.09.2008

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Manfred Curbach  
Prorektor für Universitätsplanung